

Zeichenerklärung gem Planzeichenverordnung
vom 30.07.1981

A) Festsetzungen

2 Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

24 GR Laubengrünfläche 25qm, zusätzlich darf eine Terrasse von 10qm Fläche nicht überschritten werden

27 I Zahl der Vollgeschosse ab Höchstgrenze

Bauweise: Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §6 Z2 und Z3 BauNVO)

31 O offene Bauweise

31 A Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, mineralisch befestigt

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Dauerkleingärten

13 Planung Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§5 Abs. 6, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1321 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

zu pflanzende Bäume und Sträucher

13 sonstige Pflanzzeichen

131 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 4 und Z2 BauGB)

1311 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

B) Hinweise für Planunterlagen

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabblättern M 1:5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München

Flurstücksgrenzen

216 Flurstücksnummern

Vorhandene Hauptgebäude

Vorhandene Nebengebäude

Weitere Festsetzungen

b) Bei Schrägdächern, Dachneigung max. 10°, ohne Kniestock

c) bei Pfähdächern, Dachneigung max. 10°

d) Garagen sind im gesamten Baugebiet nicht zulässig. Auf den Grundstücken können KFZ-Stellplätze errichtet werden. Die Befestigung hat mit wasser-durchlässigen Belägen zu erfolgen.

e) Je Parzelle darf nur eine Laube entsprechend des Festsetzungen dieses Bebauungsplanes errichtet werden.

f) Die Einfriedung der Grundstücke darf nur aus Maschendrahtzaun mit einer Höhe von max. 120 cm ausgeführt werden. Sie ist ca. 1-2 m innerhalb der Grundstücke zu errichten. Es sind freistehende Hecken aus folgenden Arten der polsterförmigen, natürlichen Vegetation verpflanzten (keine gestrichelten Formhecken):

Kampffliederung:

Quercus robur	- Sichelweiche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Carpinus betulus	- Haselbuche
Tilia cordata	- Winterlinde
Fraxinus excelsior	- Esche
Ulmus glabra	- Bergulme

Bereits vorhandene Einfriedungen sind entsprechend zu ändern.


g) Die Gebäude sind in Hobbauweise zu errichten und dürfen nicht unterkellern werden.

h) Auf den Grundstücken dürfen nur heimische Gehölze gem. der Begründung zu diesem Bebauungsplan beiliegenden, Gehölzliste gepflanzt werden. Die vorhandenen Ziergehölze (insbesondere buntblaubige und Koniferen z.B. Blaulichtern) sind innerhalb von 3 Jahren zu entfernen.


i) Die Errichtung von Tellerfenstern in Form von Sicker- oder Schuppfenstern ist verboten.

(bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Sitzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauB beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.1980 und 10.07.1990.

Burghamm, den 19.07.1980

1. Bürgermeister
Hensch

Die vorliegende Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BauB wurde vom 28.06.1990 bis 13.07.1990 durchgeführt.


Burghamm, den 14.07.1990

1. Bürgermeister
Hensch

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauB vom 19. Feb. 1991 bis 20. März 1991 im Rathaus Burghamm öffentlich ausgestellt.


Burghamm, den 15. Mai 1991

1. Bürgermeister
Hensch

Die Gemeinde Burghamm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 1991 den Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Burghamm, den 15. Mai 1991

1. Bürgermeister
Hensch

Der von der Gemeinde Burghamm gemäß § 7 Abs. 1, 2 Halbsatz BauB angezeigte Bebauungsplan (Sitzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 9 Abs. 3 BauB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d. Pegnitz, 11.06.1991
Landratsamt Nürnberger Land

1. Bürgermeister
Hensch

Der dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigte und nicht beantragte Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 24.7.91 im Rathaus Burghamm gem. § 12.3.2 BauB öffentlich aus.
Das Angelegenheitsverfahren und die Auslegung ist am 24.7.91 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.
Burghamm, den 24.7.91

2. Bürgermeister
Hensch

Planfertig am 12.06.1990
Gemeinde Burghamm
- Bauamt -
8521 Burghamm
Bearbeitet: Nerrater
Gezeichnet: Schürhath

im für Änderungen
geändert aufgrund GR-Beschluß vom 14. Jan. 1991
Schi

